

## Satzung der Gesellschaft für Supervision und Coaching Berlin e.V.

---

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen **Gesellschaft für Supervision und Coaching Berlin e.V.** (abgekürzt GSC). Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 33729 B eingetragen. Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Zweck der GSC ist die Förderung der Beratungsformen Supervision und Coaching als Mittel der Reflexion beruflichen interaktionellen Handelns insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Politik, Seelsorge, soziale Arbeit, Verwaltung und Wirtschaft.
3. Die GSC verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der GSC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die GSC ist politisch und konfessionell unabhängig.

### § 2 Zweck

Die Gesellschaft für Supervision und Coaching ist ein Berufsverband. Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

1. die Förderung von Beratung in der Arbeits- und Berufswelt auf der Grundlage von Supervision, Coaching und anschließenden, beziehungsweise ergänzenden reflexiven Beratungsformaten im regionalen Rahmen, insbesondere durch einen Internetauftritt sowie andere geeignete Formen von Öffentlichkeitsarbeit.
2. die Förderung eines regelmäßigen, fachspezifischen Erfahrungsaustausches von Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches, insbesondere durch regelmäßige themenspezifische Gruppenabende.
3. die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder durch eine jährliche Fortbildungsveranstaltung (Akademietag).

### § 3 Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder der GSC e.V. werden, wenn sie entweder Mitglieder im nationalen Berufsverband DGSv e.V. bzw. Mitglied eines Mitgliedsverbandes der ANSE (Association of National Organisations for Supervision in Europe) sind, oder eine von der DGSv bzw. eines Mitgliedsverbandes der ANSE zertifizierte Weiterbildung in Supervision oder Coaching nachweislich abgeschlossen haben.

2. Natürliche Personen können außerordentliche Mitglieder werden, wenn sie sich nachweislich in einer Supervisions- oder Coachinausbildung an einem von der DGSv e.V. bzw. eines Mitgliedsverbandes der ANSE anerkanntem Ausbildungsinstitut befinden.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Mitglieder des GSC können Ehrenmitglieder werden, wenn sie sich in besondere Weise um den GSC verdient gemacht haben und dies von mindestens fünf Mitgliedern beantragt wird. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende zulässig. Dieser muss in Textform fristgerecht gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Kann die Einstimmigkeit nicht erreicht werden oder wird gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag (Höhe und Fälligkeit) wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei jedoch höchstens vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner/ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, rückt das Mitglied mit der nächst höchsten Stimmzahl bei der letzten Wahl nach. Gibt es keine Nachrückkandidaten, veranlassen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Nachwahl.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt und durch Eintragung ins Vereinsregister amtlich vertretungsberechtigt sind.
6. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder der GSC bilden die Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Person/en zur Kassenprüfung
  - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - d. Entlastung des Vorstandes
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Für eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festgehalten.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn dieses Verfahren vorab im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder dem Vorstand einstimmig beschlossen wurde. Die Mitgliederversammlung kann eine Verfahrensordnung für schriftliche und elektronische Beschlussfassungen erlassen.

## **§ 7 Auflösung der GSC**

1. Die Auflösung der GSC kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sie beschließt.
2. Die Auflösung der GSC bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Vermögen**

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der GSC beschließt, entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über das Vereinsvermögen, das für einen den bisherigen Zielen und Aufgaben der GSC entsprechenden Zweck zu verwenden ist.

Berlin, 17. August 2021